

**Tagesordnung der außerordentlichen
Mitgliederversammlung (MV) des ATV Leipzig 1845 e.V. am 27.05.2021**

1. Begrüßung durch den Präsidenten und Erklärung der Notwendigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Begründung des Antrages über eine Satzungsänderung
5. Diskussion über den Antrag
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Beschlussfassung über den Antrag
8. Schlusswort des Präsidenten

Folgender Antrag wird als einziger Tagesordnungspunkt der MV zur Abstimmung gebracht werden:

§2 Pkt.3: Alt: Der Verein strebt den Zweck durch eine geeignete Organisation an. Die sportlichen Aktivitäten werden in Abteilungen nach Sportarten geordnet. Das sind derzeit Hockey, Tennis, Gymnastik und Frisbee. Die Organisation kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert, insbesondere um weitere Sportarten oder Abteilungen ergänzt oder reduziert werden.

§2 Pkt.3 **Neu**: Der Verein strebt den Zweck durch eine geeignete Organisation an. Die sportlichen Aktivitäten werden in Abteilungen nach Sportarten geordnet. Das sind derzeit Hockey, Tennis, Gymnastik, **Volleyball, Lacrosse** und Frisbee. Die Organisation kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert, insbesondere um weitere Sportarten oder Abteilungen ergänzt oder reduziert werden.

Der §9 wird um einen **neuen Absatz 10** mit folgendem Inhalt erweitert:

Das Präsidium kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vorschrift, jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen, bei Auftreten von außergewöhnlichen Umständen, bei denen der Gesetzgeber zur Abwehr von Gefahren Kontaktbeschränkungen verfügt hat, Mitgliederversammlungen auch in Form von Delegiertenversammlungen einberufen. Der Delegiertenschlüssel wird gemeinsam zwischen Präsidium und den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen des Vereins mittels Beschlussfassung in einer erweiterten Präsidiumssitzung festgelegt. Die Zahl der Delegierten orientiert sich paritätisch an den Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen.

Aus den gleichen Gründen (§9 Absatz 10 Satz 1) kann das Präsidium die Durchführung von digitalen Mitgliederversammlungen bestimmen, bei deren Durchführung eine digitale Plattform zu wählen ist, die allen Mitgliedern kostenfreien Zugang und damit Teilnahme an digitalen Mitgliederversammlungen ermöglicht. Hierbei kann vom Erfordernis der geheimen Abstimmung gemäß § 8 Abs. 4 abgewichen werden. Gleiches können die Abteilungsleitungen für die Mitgliederversammlungen ihrer jeweiligen Abteilung bestimmen.